

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kunde gibt mit Unterzeichnung des Vertrages eine verbindliche Bestellung (Angebot) ab. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der bestellten Ware zustande.
- (2) Gegenstand ist die Überlassung und ggf. Pflege der im Vertrag aufgeführten WAC-Software und die Überlassung der im Vertrag aufgeführten Fremdsoftware, im Folgenden insgesamt „Software“ genannt, inklusive der Dokumentation. Die Dokumentation der Software ist deutsch und wird in ausdrückbarer Form geliefert.
- (3) Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte der Software ergibt sich aus dem Vertrag. Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt WAC dem Kunden folgende Nutzungsrechte an der Software ein: WAC gewährt dem Kunden an der Software das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, und mit den Einschränkungen des § 2 und § 5 (4) übertragbare Nutzungsrecht an der Software.
- (4) WAC ist berechtigt, Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen. Diese sind in der Dokumentation der WAC-Software erläutert. Bei Überlassung der WAC-Software ist diese zunächst für 30 Tage lauffähig. Erst nach Zahlung der Nutzungsgebühr erhält der Kunde den endgültigen Freischaltcode.
- (5) Die Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der WAC.
- (6) Gegenstand des Vertrages ist weiterhin die Pflege der WAC-Software.
- (7) Installation und Schulung der Software gehören nicht zum Umfang dieses Vertrages. Diese Leistungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten.

### Softwareüberlassung

#### § 2 Rechte und Pflichten des Kunden / Nutzungsbeschränkungen

- (1) Der Kunde ist berechtigt, die Software im Rahmen des vertraglich definierten Geschäftsbetriebes zu nutzen.
- (2) Jede Lizenz darf durch den Kunden zu jedem Zeitpunkt nur einmal genutzt werden. Eine Nutzung liegt vor, sobald und solange eine Anmeldung auf der Software erfolgt ist. Pro Lizenz ist die Mehrfachinstallation der Software und die Einrichtung mehrerer Datenbestände zwar möglich, trotzdem darf die Software durch den Kunden gleichzeitig nie häufiger genutzt werden, als der Kunde Lizenzen erworben hat.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen.
- (4) Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, darf der Kunde die Software an Dritte übertragen. Zulässig ist die Übertragung nur, wenn der Kunde die überlassenen Originale weitergibt und keine – auch nur teilweise – Kopien einschließlich von Sicherungskopien zurückbehält. Im Falle einer Übertragung an einen Dritten hat der Kunde, dem Dritten die vertraglichen Verpflichtungen bezüglich der Nutzung der Software aufzuerlegen und darüber aufzuklären, dass eine Pflege dieser Softwarelizenzen ausschließlich aufgrund eines gesondert abzuschließenden Pflegevertrages zwischen dem Dritten und der WAC erfolgt, zu dessen Abschluss die WAC nicht verpflichtet ist.
- (5) Der Kunde darf keinen Teil der zusammen mit der lizenzierten Software gelieferten Dokumentation ohne schriftliche Genehmigung von WAC vervielfältigen.

### Softwarepflege

#### § 3 Pflege Fremdsoftware

Sollte für Fremdsoftware eine Pflege vereinbart werden, erfolgt diese nach Maßgabe der jeweiligen im Vertrag vereinbarten Zusatzvereinbarung.

#### § 4 Pflege der WAC-Software

- (1) Unter Pflege verstehen die Vertragspartner die Weiterentwicklung der Software gemäß § 4, die Lieferung von verfügbaren Updates gemäß § 5 sowie die bis auf die regulären Telekommunikationsgebühren kostenfreie Hotline zur Mängelanzeige und -beseitigung während der Geschäftszeiten von WAC. Beratungsfragen und Fragen zur Programmanwendung sind kostenpflichtig und nicht von der Pflegevereinbarung umfasst.
- (2) Bei einer Änderung der System-Hard- und/oder -Software des Kunden, auf/mit der die WAC-Software verwendet wird, ist WAC nur zur Fortsetzung der Pflege verpflichtet, wenn es sich um eine von WAC freigegebene System-Hard- oder -Software handelt oder wenn ihr die weitere Pflege zumutbar ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.
- (3) Gepflegt wird lediglich die zum Zeitpunkt der Pflegeleistung aktuelle Version der vertraglich vereinbarten Software. Nicht zu pflegende Altversionen sind damit solche, die nicht der allgemein und aktuellen ausgelieferten Version entsprechen.

#### § 5 Weiterentwicklung der WAC-Software

- (1) WAC wird die WAC-Software aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften und vergleichbarer Ereignisse im Rahmen des Pflegevertrages weiterentwickeln.
- (2) WAC ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit, die Systemvoraussetzungen im zumutbaren Rahmen zu ändern. Die jeweils aktuellen System-voraussetzungen sind auf jedem Update als Datei hinterlegt.

- (3) WAC kann die WAC-Software ferner nach eigenem Ermessen aufgrund eigener Forschungen oder Anregungen des Kunden oder anderer Anwender hinsichtlich Funktionalität und Ergonomie weiterentwickeln. Der Kunde kann hieraus weder ein Recht auf Vornahme bestimmter Änderungen/Ergänzungen der WAC-Software ableiten noch allgemein über die in Absatz (1) beschriebenen Weiterentwicklungen hinausgehende Änderungen/Ergänzungen der WAC-Software verlangen.

#### § 6 Updates

- (1) WAC liefert im Rahmen des Pflegevertrages Updates der WAC-Software aufgrund von Programmänderungen/ -erweiterungen. WAC steht es frei, Updates in Form separater Datenträger und/oder als Download zu Verfügung zu stellen.
- (2) Erforderliche Dokumentationen werden nur ausdrückbar geliefert. Der Kunde ist zur unverzüglichen Übernahme und Installierung aller Updates, spätestens jedoch bis zur Lieferung des folgenden Updates, verpflichtet, da die funktionsfähige Installation von Updates die funktionsfähige Installation des vorherigen Programmstands voraussetzt.
- (3) WAC räumt dem Kunden an allen Updates Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie an der WAC-Software, mit der sie bestimmungsgemäß genutzt werden oder die sie ersetzen sollen, bestehen.
- (4) Das Nutzungsrecht an der Software, die durch die gelieferten Updates technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die gelieferten Updates produktiv einsetzt, spätestens aber einen Kalendermonat nach Eingang der gelieferten Updates beim Kunden.

#### § 7 Vergütung für Pflegeleistungen

- (1) Die erstmalige Berechnung der Pflege erfolgt mit dem vertraglich vereinbarten Nutzungsbeginn der WAC-Software. Wenn kein Nutzungsbeginn vereinbart ist, mit Abschluss des Vertrages. Die Vergütung wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.
- (2) Die Pflegegebühr kann mit einer Ankündigungsfrist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr angepasst werden.

#### § 8 Vertragsdauer / Kündigung der WAC-Softwarepflege

- (1) Die Pflege der WAC-Software beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Nutzungsbeginn und läuft vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Pflegevereinbarung für die überlassene WAC-Software kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Für die Pflegevereinbarung hinsichtlich solcher WAC-Software, die kostenlos erworben wurde, gilt eine vertragliche Mindestlaufzeit von einem Jahr.
- (4) Die Kündigung der Pflegevereinbarung berührt nicht die Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Internetdiensten.
- (5) Das Recht der WAC auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechtsinhabers verletzt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

### Allgemeines

#### § 9 Haftung für Mängel / Mängelbeseitigung

- (1) Nach dem derzeitigen Stand der Technik können Mängel in der Software nicht völlig ausgeschlossen werden. WAC leistet für zwölf Monate nach Lieferung der Software Gewähr dafür, dass die Software und die Updates der WAC -Software bei der Übergabe nicht mit Sachmängeln behaftet sind. Der Gewährleistung unterliegt lediglich das jeweils letzte, dem Kunden überlassene Update. Ein unerheblicher Mangel ist unbeachtlich.
- (2) Maßstab für das Vorliegen eines Mangels ist die – gegebenenfalls im Rahmen der Pflege fortgeschriebene – Dokumentation der Software und die dort aufgeführten Systemvoraussetzungen der Software, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Voraussetzung für Mängelbeseitigungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Ansprüche des Kunden auf Mängelbeseitigung erstrecken sich nicht auf die Software, die der Kunde ändert oder die er nicht in der im Vertrag oder in der Dokumentation aufgeführten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Das gleiche gilt für Bedienungsfehler.
- (3) Tritt ein Mangel in der Software auf, ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich WAC mitzuteilen. Hierbei sind der Mangel und seine Erscheinungsform so detailliert und in reproduzierbarer Form zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers für WAC möglich sind, erforderlichenfalls unter Übersendung der notwendigen Unterlagen an WAC. Geben die Programmdokumentationen eindeutige Hinweise zur Problemanalyse und klare Anleitungen zur Mängelbehebung und handelt es sich somit um einen Mangel, der auf einer Fehlbedienung beruht oder stellt sich heraus, dass ein Mangel der Software nicht vorliegt, kann WAC für ihre Inanspruchnahme angemessenen Aufwendungsersatz verlangen, und, sollten die Arbeiten noch nicht beendet sein, deren Fortsetzung von einer entsprechenden Zahlung abhängig machen. Der Kunde ist darüber hinaus berechtigt die Hotline von WAC kostenfrei bis auf die regulären Telekommunikationsgebühren in Anspruch zu nehmen. Diese steht dem Kunden zu den jeweils gültigen Geschäftszeiten von WAC zur Verfügung.

- (4) Bei der Lokalisierung und Behebung eines Mangels hat der Kunde WAC in zumutbarem Rahmen kostenlos zu unterstützen.
- (5) Weist die Software einen Mangel im Sinne dieses Abschnitts auf, hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung oder - nach Wahl von WAC - auf Umgehung oder Neulieferung. WAC kann bis zur Lieferung eines Updates eine vorläufige Nachbesserung auch dadurch leisten, dass dem Kunden zumutbare Umgehungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Lizenzvergütung entsprechend herabzusetzen (Minderung). Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Garantieverprechen.
- (6) Produkt- und andere Eigenschaftsbeschreibungen von WAC stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des §443 BGB dar. Die Parteien vereinbaren, dass eine Garantieerklärung im Sinne des §443 BGB nur dann vorliegt, wenn WAC diese schriftlich unter Verwendung des Begriffes „Garantie“ und unter Befolgung der in §477 aufgeführten Formvorschriften abgibt.

#### **§ 10 Sonstige Haftung**

- (1) Die Haftung von WAC für Mängel ist in § 9 abschließend geregelt. Im Übrigen haftet WAC für Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung, Pflichtverletzung und aus der Verletzung der in §311 BGB aufgeführten Schuldverhältnisse wie folgt:
- Bei Verletzung von Kardinalpflichten auf den vorhersehbaren Schaden, ansonsten
  - für Sachschäden bis zu 200.000 EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 500.000 EURO pro Vertrag.
  - für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% des Gesamtpreises des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 200.000 EURO pro Vertrag.
  - bei Verlust von Daten haftet WAC nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder wenn auf Grund des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird.
- (3) WAC übernimmt keine Haftung für den mit dem Einsatz der Software beim Kunden bezweckten Erfolg.
- (4) Die Verjährung der Ansprüche des Kunden wegen Mängel der Software ist in § 8 ist abschließend geregelt. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche gegen den jeweils anderen Vertragspartner, wenn nicht wegen Vorsatz gehaftet wird, nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch, drei Jahre nach der Auslieferung oder Durchführung der mangelhaften Leistung oder der unerlaubten Handlung.

#### **§ 11 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde wird WAC in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten kostenlos unterstützen. Er wird insbesondere im Rahmen seiner Möglichkeiten WAC nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von WAC Beauftragten anhalten. Zu den Unterstützungsleistungen gehört auch die Inanspruchnahme des jeweiligen Supports Dritter von verwendeten Drittkomponenten, die keine WAC-Softwareprodukte sind, aber zusammen mit diesen genutzt werden.
- (2) WAC kann verlangen, dass der Ansprechpartner des Kunden Schulungen in der Nutzung der WAC-Software nachweist.
- (3) Der Kunde wird bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – ggf. unter Verwendung von WAC gestellter Formulare – WAC einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen melden; festgestellte Fehlfunktionen sind WAC in reproduzierbarer Form, ggf. auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, unmittelbar vor Einspielung oder Umsetzung einer Pflegeleistung eine Datensicherung vorzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereit zu halten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.
- (5) Der Kunde sorgt dafür, dass den für die Durchführung der Software-Supportleistungen von WAC beauftragten Mitarbeitern bei separat beauftragten Vor-Ort Leistungen zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird. Der Kunde wird sicherstellen, dass während dieser Software-Supportleistungen vor Ort ein qualifizierter Mitarbeiter des Kunden am Aufstellungsort unterstützend zur Verfügung steht.
- (6) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist WAC zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist WAC berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

#### **§ 12 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Fälligkeit der Zahlung beginnt mit Rechnungsdatum. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist WAC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie das Rechts auf Rücktritt vom Überlassungsvertrag oder auf Kündigung des Pflegevertrages bleiben vorbehalten.
- (2) WAC ist weiterhin zur Zurückhaltung ihrer Leistungen sowie zur Forderung berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
- (3) Zahlt der Kunde nicht entsprechend der Fälligkeit, ist WAC berechtigt, die Nutzung der Software in der Weise zu beschränken, dass dem Kunden der Freischaltcode gem. § 1 (3) nicht übermittelt wird. Zahlt der Kunde die Rechnungen für die Pflege nicht entsprechend der Fälligkeit, ist WAC berechtigt, die Nutzung der Software in der Weise zu beschränken, dass der Kunde von der weiteren Pflege ausgeschlossen wird.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder schriftlich von WAC anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

#### **§ 13 Freistellung von Rechtsmängeln**

- Voraussetzung für die Rechtsmängelhaftung ist, dass WAC vom Kunden schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach erster Kenntnis des Kunden von solchen Ansprüchen benachrichtigt worden ist. Weiter hat der Kunde WAC alle Abwehr- und Vergleichsverhandlungen zu überlassen. Er hat dazu WAC alle erforderlichen Ermächtigungen für gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen zu erteilen. Er darf die Ansprüche des Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von WAC anerkennen, oder die Abwehr der Ansprüche durch WAC in anderer Weise durch nicht mit WAC abgestimmte Handlungen beeinflussen. Änderung oder Ersatz der Software bleibt WAC in einem solchen Fall vorbehalten. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.

#### **§ 14 Datenschutzerklärung**

- (1) WAC erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, so weit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Abwicklung, Erfüllung und Änderung des mit dem Kunden begründeten Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten erfolgt innerhalb der PMSG-Gruppe und eine Dritte nur, soweit dies zur Erfüllung Ihrer Anforderungen und Wünsche, insbesondere zum Zwecke der Vertragsanbahnung und -abwicklung erforderlich ist. WAC erhebt weiterhin personenbezogene Daten, um die Kunden und Interessenten über Produktneuheiten informieren zu können.
- (2) Der Kunde kann seine Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten für die Zukunft jederzeit widerrufen. Widerrufsempfängerin ist die Wago-Curadata Steuerberatungs-Systeme GmbH, Schleißheimer Str. 282, 80809 München.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass WAC alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IT-Sicherheit.
- (4) Sollte die Durchführung einer Pflegeleistung oder einer Leistung im Rahmen der Gewährleistung ohne Zugriff auf Daten des Kunden und dessen Mandanten durch WAC oder dem jeweiligen Hersteller der Software nicht möglich sein, ist der Kunde darüber informiert, dass er gemäß den rechtlichen Vorgaben die betroffenen Personen darauf hinzuweisen hat, dass er ihre Daten WAC und/oder dem Hersteller der Software weitergibt oder diesen den Zugang zu ihren Daten ermöglicht. Der Kunde ist sich bewusst, dass er die Einwilligung der betroffenen Personen in geeigneter Form vor der Durchführung des Pflegeauftrages oder der Durchführung der Gewährleistung einzuholen hat.
- (5) Der Kunde und WAC sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und soweit nicht zur Vertragserfüllung erforderlich, nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Produktbeschreibungen und Systemvoraussetzungen sind dem Kunden im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Kenntnis gebracht und erläutert worden, was der Kunden mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigt.
- (2) Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
- (3) Auf das Rechtsverhältnis zwischen WAC und dem Kunden findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist der Sitz der WAC. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird als Gerichtsstand der Sitz der WAC, vereinbart. WAC ist jedoch berechtigt, den Kunden an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: 10. Februar 2006